

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Kreiszuschüssen
auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens an die Gemeinden

Präambel

Der Landkreis Kronach stellt zur Erfüllung seiner sich aus Art. 2 BayFwG ergebenden Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Beschaffung und Unterhaltung der für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen bereit.

§ 1

Voraussetzungen der Zuschussgewährung

- 1) Gefördert werden nur die Beschaffung und Unterhaltung der für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen. Dazu zählen - soweit sie nicht bereits zur Brandbekämpfung auf örtlicher Ebene notwendig sind -
 1. Geräte und Einrichtungen für die Abwehr von Ölgefahren (Gerätewagen-Öl)
 2. Schlauchwagen SW 2000
 3. Atemschutzübungsstrecke
 4. Vergleichbare Gerätschaften, die für eine über die herkömmliche örtliche Brandbekämpfung hinausgehende technische Hilfeleistung erforderlich sind.
- 2) Die Gewährung eines Zuschusses setzt grundsätzlich die Unabweisbarkeit des Bedarfs voraus. Diese liegt nur dann vor, wenn auf die Gerätschaften nicht verzichtet werden kann, weil ohne sie eine sinnvolle Hilfe entweder nicht möglich oder doch sehr erschwert wäre.

§ 2

Höhe des Zuschusses

Der Kreisausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Höhe des Zuschusses. Dabei ist neben der Haushaltssituation vor allem die Dringlichkeit des Falles zu berücksichtigen.

§ 3

Verfahren

- 1) Der Zuschuss ist schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt mittels der für Staatszuschüsse geltenden Vordrucke.
- 2) Antragsberechtigt sind Gemeinden.

- 3) Die Anträge sind nach der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und den örtlichen Feuerwehrkommandanten dem Kreisbrandrat vorzulegen. Dieser prüft die Anträge und leitet sie mit einer Stellungnahme hinsichtlich der Überörtlichkeit und der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme an das zuständige Sachgebiet des Landratsamtes weiter.
- 4) Die Anmeldung für das jeweilige Haushaltsjahr ist bis zum 01.10. des Vorjahres vorzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 18.01.1993 in Kraft.